

Satzung des Vereins

„Islandpferdefreunde Oberlemp e.V.“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Islandpferdefreunde Oberlemp e.V..
Sein Sitz ist Oberlemp Lahn-Dill-Kreis. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 5 VR 874 beim Amtsgericht Lahn 2 Wetzlar eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in dem Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. (FN).

Der Verein ist darüber hinaus kooperatives Mitglied in dem Islandpferde-Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV).

Die Rechte des Vereins werden in den Dachorganisationen durch Delegierte wahrgenommen, die in den Mitgliederversammlungen zu wählen sind.

§3

Zweck und Aufgabe

Der Verein fördert den Reitsport im Sinne des Ausgleichssports und als Freizeitreiten für ganze Familien. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Paß geschenkt werden. Der Verein gibt darüber hinaus Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden.

Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen und der Ausrichtung von Leistungswettbewerben durch. Außerdem soll der Verein im Bedarfsfall Verhandlungen mit Behörden und Grundstückseigentümern führen, um seinen Mitgliedern das Reiten in freier Natur, in Wald und Flur zu ermöglichen.

Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit dem Islandpferde-Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV), dessen hierzu ergangene Richtlinien für die Vereinsmitglieder bindend sind.

§4

Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Islandpferd besitzt und jeder, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Minderjährige können Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft tritt in Kraft nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, die durch Einzugsermächtigung abgebucht werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die an der Ausbildung beteiligten Reiter. Passive Mitglieder sind Freunde und Förderer des Vereins und seiner Ziele. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive ist grundsätzlich ab einem Alter von 60 Jahren möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Eine neue Mitgliedschaft als passives Mitglied ist nicht möglich. Eine Umwandlung von einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive ist jederzeit möglich.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch den Austritt, der jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann. Der Austritt wird wirksam zum 31.12. und muss spätestens zum 30.09. schriftlich erklärt werden.
3. durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann. Dieser hat das betreffende Mitglied vorher zu hören.

Ausschlussgründe sind insbesondere, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, oder ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten festgestellt ist, oder vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats einzulegen ist. Zur Entscheidung über eine solche Beschwerde hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten und auch bei einem vorzeitigen Austritt nicht rückforderbar. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. 03. eines Jahres zu entrichten.

Ein Mitglied, welches bis 30.06. eines Jahres für das Vorjahr noch nicht bezahlt hat, kann nach Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Etwaige Überschüsse, die der Verein nach Abzug der laufenden Verpflichtungen aus dem jährlichen Beitragsaufkommen und sonstigen Einnahmen erwirtschaftet, werden einer Rücklage für den Bau und die Unterhaltung der vereinseigenen Reitsportanlagen zugeführt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnung des Vorstandes zu befolgen und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben sind pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und Beirat
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Die Kassenprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

1. Die Jahresmitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Einladungen zur Jahresmitgliederversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung haben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung zur Jahresmitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- d) Berichte sonstiger Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Verschiedenes

Die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, eine Woche vorher, ohne Tagesordnung.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, Stimmrechtübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Auflösung des Vereins

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von dessen Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Wahlen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern hat die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzettelabgabe zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu stellt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. dem stellvertretenden Kassenwart
2. dem Schriftführer
3. dem stellvertretenden Schriftführer
4. dem Sportwart
5. dem stellvertretenden Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem stellvertretenden Jugendwart
8. dem Freizeitwart
9. dem stellvertretenden Freizeitwart

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in der Regel auf der Jahresmitgliederversammlung alternierend für jeweils zwei Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich. Vorsitzender, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, Sportwart und stellvertretender Sportwart sind im gleichen Jahr zu wählen, im darauf folgenden Jahr stellvertretender Vorsitzender, Kassen- Jugend-, Freizeitwart und deren Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung im Amt.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Geschäftsführender Vorstand und Beirat werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von drei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und drei Beiratsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, den Beirat zu hören.

Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen, insbesondere auch in sportlichen und züchterischen Angelegenheiten zu beraten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an die Mitglieder des Beirates übertragen.

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand können unter ihren Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen oder Referenten berufen, die keine Vorstandsmitglieder sind und deshalb im Vorstand kein Stimmrecht haben.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erstellen. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.“

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aßlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Registergericht in Wetzlar in Kraft.

Christiane Ohnacker
1. Vorsitzende

Stefanie Mück-Bahr
Stellv. Vorsitzende